

## **Lesefassung**

1. Änderung vom 17.06.2020 eingearbeitet

### **Satzung der Stadt Könnern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)**

Gemäß der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (LVG SA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 22.04.2015 nachfolgende Satzung der Stadt Könnern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Stadtrats- und Ortschaftsratsmitglieder sowie sachkundige Einwohner (ausgenommen sind Bedienstete der Stadtverwaltung Könnern) erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, Ortschaftsrates und der Ausschüsse.
- (2) Den Sitzungen nach Abs. 1 gleichgestellt ist die Teilnahme der dort Genannten an Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dergleichen, wenn durch Beschluss des Stadtrates die Teilnahme angeordnet ist.
- (3) Die übrigen in dieser Satzung genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Satzung für die Ausübung ihrer Aufgaben.

#### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Den Mitgliedern des Stadtrates werden Aufwandsentschädigungen in Form von monatlichen Pauschalbeträgen und Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EURO je Sitzung und Tag gewährt. Anrechenbare Sitzungen im Sinne dieser Vorschrift sind Stadtrats- und Ausschusssitzungen. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.
- (2) Die monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung (Pauschalbetrag) beträgt für:

Stadtratsmitglieder	100 ,00 €
zusätzlich für den - Vorsitzenden des Stadtrates	125 ,00 €
im Falle der Verhinderung des Vor- sitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten, wird dem Stellvertreter für die über diesen Zeitpunkt hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen auch, soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.	125 ,00 €
- die Vorsitzenden der Ausschüsse - soweit der Vorsitz nicht dem	100,00 €

## Bürgermeister obliegt

- die Fraktionsvorsitzenden 100,00 €.

Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten Aufwandsentschädigungen in Form von monatlichen Pauschalbeträgen

bis	500 Einwohner	23,00 €
von	501 – 1000 Einwohner	30,00 €
von	1001 – 1500 Einwohner	37,00 €
von	1501 – 2000 Einwohner	44,00 €

Die monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister/innen beträgt entsprechend der Einwohnerzahl

Beesenlaublingen	370,00 €
Belleben	275,00 €
Golbitz	185,00 €
Lebendorf	275,00 €
Strenznaundorf	185,00 €
Zickeritz	185,00 €
Gerlebogk	185,00 €
Cörmigk	185,00 €
Edlau	275,00 €
Wiendorf	185,00 €.

Die Einwohnerzahl wird zu Beginn der Wahlperiode festgestellt. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres.

Die monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister/innen beträgt bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode für

Cörmigk	560,00 €
Edlau	563,00 €
Wiendorf	512,00 €.

Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über diesen Zeitpunkt hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gewährt.

(3) Für sachkundige Einwohner wird Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EURO je Sitzung und Tag gezahlt.

(4) Die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr erhalten monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

Stadtwehrleiter	300,00 €
stellv. Stadtwehrleiter	150,00 €
Ortswehrleiter über 30 aktive Einsatzkräfte	120,00 €
Ortswehrleiter bis 30 aktiver Einsatzkräfte	90,00 €

stellv. Ortswehrleiter	50,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	95,00 €
Ortsjugendfeuerwehrwart	60,00 €
Ortskinderfeuerwehrwart	60,00 €
Fahrzeug-/ Gerätewart	30,00 €
Atenschutzgerätewart	20,00 €.

Eine Zahlung der Entschädigung für die stellv. Wehrleiter erfolgt nur, wenn ihnen in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist.

Im Falle der Verhinderung eines Wehrleiters bei einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über diesen Zeitpunkt hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Jugendfeuerwehrwart, Ortsjugendfeuerwehrwart oder den Ortskinderfeuerwehrwart erfolgt nur soweit eine Jugend- oder Kindergruppe besteht. Die Zahl der aktiven Einsatzkräfte wird zu Beginn jeden Kalenderjahres anhand der jährlichen Stärkemeldung festgestellt.

Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung

je Einsatz 10,00 €

Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort oder das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrgerätehaus nach der Alarmierung.

- (5) Die Funktionsträger der Wasserwehr erhalten monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen, soweit die Funktion nicht von Bediensteten der Stadt Könnern besetzt ist, in folgender Höhe:

Wasserwehrleiter 100,00 €

Stellv. Wasserwehrleiter 50,00 €.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr erhalten eine Einsatzpauschale in Höhe von

10,00 € pro Einsatz

Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung oder dem Ende der Wassergefahr.

Einsatzpauschalen sind nicht an den Wasserwehrleiter und dessen Stellvertreter zu zahlen.

- (6) Die zur ehrenamtlichen Betreuung der Dorfgemeinschaftshäuser und Bauernstuben in den Ortschaften berufenen Einwohner erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 35 €. Es ist je Objekt nur ein Einwohner zur ehrenamtlichen Betreuung zu berufen.

## **Verdienstaufschlag**

Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags.

Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Insbesondere Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden/Woche erwerbstätig sind, erhalten eine Pauschale in Höhe von 16,00 €/je Stunde .

Ein Anspruch auf Erstattung von Zeitversäumnis besteht für maximal 8 Stunden/Tag.

Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

## **§ 4**

### **Reisekostenvergütung**

(1) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, für Fahrkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung erfolgen.

Als Dienstort ist das gesamte Gebiet der Gemeinde anzusehen.

Die vorherige schriftliche Zustimmung für Dienstreisen erteilen

- für Mitglieder des Stadtrates der Vorsitzende
- für den Vorsitzenden dessen Stellvertreter
- für alle übrigen ehrenamtlich Tätigen der Bürgermeister.

Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

(2) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes und den zusätzlichen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei Ortsbürgermeistern, Freiwilligen Feuerwehren und Mitglieder der Wasserwehr länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei bzw. einen Monat hinausgehenden Zeit.

## **§ 6**

### **Zahlung der Ansprüche**

Die monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen werden zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld wird monatlich rückwirkend gezahlt.  
Die Einsatzpauschalen werden quartalsweise nach Ablauf eines Quartals gezahlt.

## **§ 7 Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBI. LSA S 638), geändert durch Erl. Vom 16.10.2013 (MBI. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

## **§ 9 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Könnern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (29.06.2020) in Kraft.

Könnern, den 24.04.2015

gez. Sempert  
Bürgermeister

- Siegel -